

**Zeitschrift:** Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

**Herausgeber:** Jahrbuch Oberaargau

**Band:** 5 (1962)

**Artikel:** Rohrbach und das Kloster St. Gallen

**Autor:** Würgler, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1072099>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROHRBACH UND DAS KLOSTER ST. GALLEN

HANS WÜRGLER

Am 28. Dezember 795 verurkundete der Priester Starcho in der Martinskirche zu Rohrbach (Roorpah), unter Anwesenheit von elf Zeugen, eine Schenkung des freien Alemannen Heribold an die genannte Kirche und ihren Hüter Adalgoz. Die Vergabung geschah zum Seelenheil des Stifters und in der Hoffnung auf Vergeltung in der Ewigkeit. Sie umfasste die Güter Heribolds in Madiswil (Madalestwilare),<sup>1</sup> so wie er diese von seinem Vater ererbt, samt denen, die er später selbst erworben hatte. An die Abtretung wurde die Bitte geknüpft, die Kirche möchte ihrerseits Heribold und seinen Kindern die gestifteten Güter wieder zu Lehen geben. Mit der Zahlung eines jährlichen Zinses von einem halben Solidus (Goldmünze) und mit der Verpflichtung zu je einer Fuhrleistung im Sommer und Herbst<sup>2</sup> und drei Tagen Feldarbeit, wurde diesem Wunsch entsprochen.

In der Urkunde wurde ferner festgehalten, dass, wer es auch sei, die Schenkung anfechten oder ihr zuwider handeln sollte, drei Unzen Gold und ein Pfund Silber schuldig wird.

Die elf Zeugen unterschrieben mit einem Kreuzzeichen. Neben diese Kreuze setzte der Urkundenschreiber die Namen von Podolunge, Adalne, Wolverine, Adalhardo, Waltingo, Nandgero, Ato, Weidimanno, Cundharto, Sigifrid und Otmund.<sup>3</sup>

Schenkungen dieser Art, genannt Prekarie (von preces — Bitten), waren keine Seltenheit und bildeten anfänglich den überwiegenden Teil des Grundbesitzes des Klosters St. Gallen. Als freie Zinsgüter nahmen sie unter den Domänen des Klosters eine besondere Stellung ein.<sup>4</sup>

Das Original der Urkunde von 795 ging verloren; eine Abschrift aus dem 9. Jahrhundert liegt im Stiftsarchiv in St. Gallen.

Der Grund, warum dieses Dokument, obwohl es in keiner Weise das Kloster St. Gallen erwähnt, dort archiviert wurde, liegt auf der Hand. Die Martinskirche in Rohrbach, wohl zuerst in weitem Umkreise die einzige Kirche im Tal der Langeten, fiel kurz darauf durch Schenkung an die Abtei

St. Gallen.<sup>6</sup> Die nächste Schenkung erfolgte unmittelbar an das Kloster St. Gallen. Die Urkunde ist ohne genaues Datum; jedoch muss sie nach dem im Text erwähnten Abt Cozbert zu schliessen, in dessen Amtszeit zwischen 816 und 837 abgefasst worden sein, nach Kappeler wohl schon 816.

In ihrem und im Namen ihres noch minderjährigen Bruders Keraloo schenkten Peratker, Adalcoz und Otini der Abtei St. Gallen Güter zu Rohrbach und Dietwil (Diotinwilare) und in Leimiswil (Leimolteswilare) eine Hube, mit allem, was sie in der March besitzen, mit den dazu gehörenden Häusern und Gebäuden, einschliesslich den Leibeigenen Thancharat und Bucili, samt Frauen und Kindern.

Aus den bei dieser Schenkung gemachten Vorbehalten geht hervor, dass die Stifter, gemeint sind die drei ältern Brüder, einen ganz bestimmten Zweck verfolgten und sich gegen einen eventuellen «Betriebsunfall» rückversicherten. Sie bestimmten ihren jüngern Bruder zum Mönch in St. Gallen und statten ihn mit einem schönen Leibgeding aus, das bei seinem Tode an das Kloster fallen soll.

Sie verfügen nämlich:

1. Wenn der jüngste Bruder mehrjährig wird, soll er die freiwillig getätigte Schenkung übernehmen und nutzen, so lange er will. Er darf sie nicht vermindern, wohl aber vermehren.
2. Widerspricht der Vorsteher des Klosters dieser Bestimmung oder stimmt er ihr nicht zu, dann fallen die Güter «mit allen Meliorationen» an die Stifter zurück. Diesen ist es jedoch lieber, wenn ihr Bruder Keraloo unter dem Schutz des Klosters, d. h. im Kloster bleibt, so lange er lebt.
3. Nach dessen Tod gehen die Güter an das Haus des hl. Gallus.
4. Die Brüder behalten sich das Recht vor, ihre Schenkung zurückzunehmen, wenn das Kloster noch zu ihren Lebzeiten das Stiftungsgut einem andern zu Lehen gibt.
5. (Der untere Rand der Urkunde ist abgeschnitten, der Text darum verstümmelt). Entsprechend andern Poenformeln ergänzt, dürfen auch die Erben der Donatoren bei Zweckentfremdung das Stiftungsgut zurücknehmen.<sup>6a</sup>

Zur Zeit des Abtes Grimald (841—872) erhielt die Abtei St. Gallen weiteres Gebiet in der Umgebung von Rohrbach. Perchtger, offenbar ein reicher Gutsbesitzer, schenkte dem Kloster alles, was er als Eigentum an den folgenden Orten besass: in Sazuarromarcha (in der Sossaumarch), in Ouvistwilare (Auswil) und zwei Dritteln seines Grundbesitzes zwischen Rohrbach

und Huttwil. Den näher bei Huttwil gelegenen letzten Drittel behielt der Stifter für sich und seine Nachkommen. Die Grosszügigkeit dieser Schenkung wird erst recht klar, wenn man auf der Karte die damals angegebene Grenze verfolgt. Diese ging von der Rot bei Gondiswil bis zu einer mit Perchtgers Grenzzeichen versehenen Tanne. Von dieser Tanne an (wo mag sie wohl gestanden haben?) führte die Grenze zum Einfluss der andern Rot in die Langeten und von dort zu einer weiter oben stehenden Buche des Adalgoz und zu den Gewässern, die nach Sossau fliessen. Innerhalb dieser March, so sagt die Urkunde, erhielt das Kloster alles, was Perchtger zustand und zu den genannten Orten gehörte bis nach Eschlibach (Oeschenbach).<sup>6b</sup> Auch bei diesem «zu Rohrbach, wo die Kirche gebaut ist» ausgefertigten Dokument, fehlt der unterste Teil.

R. Kappeler datiert diese Vergabung in die Jahre 855/60. In Perchtger sieht er den alt gewordenen Perchtger von 816, der das Ansehen seines Bruders Keraloo im Kloster St. Gallen durch eine grosszügige Schenkung stärken will.

Keraloo wird denn auch 858 als prepositus, d.h. in leitender Stellung nach Abt und Dekan, in St. Gallen genannt.

Die Grenzlinie zwischen den zwei Dritteln Schenkung und dem der Familie vorbehaltenen dritten Teil sieht Kappeler ungefähr in den heutigen Gemeindegrenzen Auswil—Huttwil und Huttwil—Rohrbachgraben. In der kleinen Roth hat er scharfsinnig den Frybach bei Gondiswil gefunden. Fest steht als Fixpunkt auch die Mündung des Rothbaches, der von Dürrenroth her fliesst.

In einer vierten Urkunde, verfasst am 14. April 886 in Madiswil durch den Mönch und Priester Wolfhere, wird folgender Tauschhandel festgehalten. Die Gutsbesitzerin Aba tauscht mit Einwilligung ihres Sohnes Adaloz ihren Zehnten zu Leimiswil, der nach Herzogenbuchsee entrichtet werden musste, gegen vier Huben zu Rumendingen und eine zu Oesch, die der Abt Bernhard von St. Gallen als Gegenleistung abtrat.

Den Zehnten, der bisher nach Herzogenbuchsee ging, erhielt künftig das Kloster St. Gallen zu Händen von Rohrbach. Als Zeugen amtierten: Waltinge, Liuzo, Folrat, Eberhart, Hato, Thietwin, Thietrich, Engilbold, Pliedunc, Thietine, Ruadker, Uodalrich, Winibret, Kerhuc, Fridebret, Adalbret, Adalwin, Adalhart, Herewine, Flozzolf, Waldker, Heimo, Vulrich, Richolf, Cundpret, Perhtine, und Reginhard.<sup>7</sup>

Nach dem Tauschvertrag vom 14. April 886 folgt für Rohrbach eine Zeitspanne von 348 Jahren ohne urkundliche Nachrichten bis 1234.

Noch ist aber zu erwähnen, dass das Kloster St. Gallen mit Urkunde vom 12. Juli 861 zu Land und Leuten bei Langenthal kam. Der Freie Theathart und sein Bruder Buobo übergaben in Mengen bei Freiburg i. Br. der Abtei St. Gallen ihre Huben mit Leibeigenen in Langatun (Langenthal) und in der dortigen March.<sup>8</sup>

Der alte Begriff «March» lebt im Schweizerdeutschen noch. Auch heute geht die Grenze zwischen zwei Grundstücken der «March noh» und was nicht klar ist, wird «zäme usgmarchet». Früher bedeutete die March das Gebiet einer Siedlung, eines Dorfes oder eines Hofes. In diesem Sinne sind die urkundlich genannten Marchen aufzufassen, so bei den Gütern in Rohrbach, Dietwil und Leimiswil «mit allem, was sie in dieser March besitzen», in der «Sazuarromarcha» und in der «March von Leimolteswilare».

In der Endung «wilare» (von villa = Landhaus — Hof — Weiler) liegt das allgemein gebräuchliche «Wil», und an Ortsnamen, die auf «wil» enden, hat das Tal der Langeten wahrlich keinen Mangel.

Bedeutend älter als die «Wil» sind die meisten Orte, deren Namen auf «ingen» oder «igen» enden. Bei den deutschsprachigen Ortsbezeichnungen weisen sie oft auf die ältesten Siedlungen hin. Aber die -ingen-Namen sind keine einheitliche Namensschicht. Neben ältesten gibt es solche aus einer relativ späten Ausbauzeit. Offenbar hatte das Suffix ein zähes Leben. Gerade Aerbolligen und Hermandingen wie die meisten oberaargauischen -ingen-Namen müssen wir wohl zu den Jüngern zählen.

Viele solche Siedlungen gehen bis auf die Zeit zurück, in der die Alemannen über den Rhein nach Helvetien vorstießen und sich erstmals in diesem Lande niederliessen. Als Sieger waren sie die «Freien» und die Besiegten die «Unfreien». Dies galt auch für die Nachkommen der beiden Klassen; es schieden sich so die Herren von den Knechten. Nur der Freie konnte und durfte Vergabungen machen, so wie die angeführten Urkunden hiefür Beispiele sind, nur die Freien wurden als Zeugen anerkannt. Der Unfreie galt als rechtlos.

Das Verhältnis zwischen diesen beiden Ständen hat sich natürlich sowohl in menschlicher wie in rechtlicher Beziehung im Laufe der Zeit allmählich gewandelt.

Der Freie sass auf seinem Gut, der Leibeigene diente oder bewirtschaftete mit seiner Familie eine Hufe (Hube), einen Hof von ca. 40—48 Jucharten.

Solche Hufen waren meist etwas vom Gutshof abgelegene Ländereien, die der Besitzer einem seiner Leibeigenen als Wohn- oder Arbeitsstätte gegen Entrichtung eines Zinses zuwies. Wurde eine solche Hube verkauft, vertauscht oder vergabt, dann betraf dies vielfach auch die Leibeigenen, die mit dem Grundstück auch den Besitzer wechselten, ihren Herrn.

Beispiele hiefür finden sich in der Schenkungsurkunde aus der Zeit von 816—837 und derjenigen von 861.

Wenn freie Alemannen ihre Güter ganz oder teilweise dem Kloster schenkten, um sich wiederum als Lehen übergeben zu lassen und so immerhin in eine gewisse, vorher nicht bestandene Abhängigkeit gerieten, mussten ganz bestimmte Gründe vorliegen. Heribold und später Perchtger taten es zu ihrem Seelenheil. Die Brüder Peratker, Adalgoz und Otini gaben keinen Grund an. Wenn sie aber sagen, sie wollten lieber, dass ihr Bruder Keraloo auf Lebenszeit bei seinen Gütern unter dem Schutz des Klosters verbleibe, so wohl deshalb weil sie, wie viele andere Freie, vor drohender Bedrückung Schutz bei der Kirche suchten oder der Heerbannpflicht, die auf dem freien Eigentum lastete, zu entgehen trachteten. So wenigstens hat Karl Geiser argumentiert.<sup>9</sup>

Robert Kappeler hat nun in eingehender Interpretationsarbeit gefunden, dass Keraloo selbst ins Kloster eintrat und deshalb um 816 ein grosses Leibgeding mitbekam. Die weitere Schenkung von 855/60, die bei seinem Tod auch ans Kloster fiel, sollte dazu dienen, seine Position im Kloster zu verbessern. Von einer Notlage und Schatzsuche beim weit entfernten Kloster kann für die Familie gar keine Rede sein, da sie die mächtigste Sippe im Oberaargau war. In andern Fällen hat dieses Schutzbedürfnis sicher oft mitgespielt. Was die geschenkten Güter anbetrifft, ist zu bemerken, dass diese die Gebäulichkeiten und das Ackerland in sich schlossen. Weideland und Wald galten als zugehörig und für alle Marktgenossen gemeinsam nutzbar.

Als interessante Tatsache ist festzuhalten, dass in allen vier Rohrbacher-Urkunden ein Adalgoz vorkommt. Zuerst ist es der Hüter der Martinskirche, dann einer der vier Brüder, später ist von der «Buche des Adalgoz» die Rede und zuletzt erscheint der Sohn der reichen Aba. Wäre der Ortsnamen Rohrbach (Roorpah) nicht bereits gebräuchlich gewesen, hätte ebensogut ein Adalgozwil oder ein Adalgozzingen entstehen können.<sup>9a</sup>

Die Grösse des st. gallischen Klosterbesitzes in Rohrbach und Umgebung zur Zeit des höchsten Standes ist unbekannt. Immerhin war die Do-

mäne so gross, dass die Abtei Rohrbach zum Sitz der Verwaltung erhob, zum Herrenhof, zur «curia». Mitbestimmend für diesen Entschluss war die dortige Kirche, denn «als ein besonders wichtiges, ja als entscheidendes Moment müssen wir es ansehen, wenn mit dem Hof eine Kirche verbunden war. Dies gab ihm gegenüber den andern Höfen und überhaupt in der Landschaft eine herausragende Stellung. Sie wurden die Stützpunkte der Klosterverwaltung in der Landschaft.<sup>10</sup>

Grosse Ehre bedeutete es für solche Höfe, wenn der Abt mit Gefolge einkehrte, um ein Geschäft zu verurkunden oder um sich persönlich über irgend etwas zu orientieren. Kam nicht der Abt persönlich, so vielleicht der Propst oder der Vogt.

Die verschiedenen Gebäulichkeiten, die eine solche Verwaltung erforderte, bildeten mit der Kirche eine grössere Siedlung, das Dorf Rohrbach. Die Aussenbezirke wurden zum Amt. Herrenhöfe wie Rohrbach galten als Vororte in der klösterlichen Grundherrschaft. «Sie haben im hohen und späten Mittelalter ein sehr unterschiedliches Schicksal gehabt. Eine Reihe von ihnen ist Kelnhof oder Amt in einer spätmittelalterlichen Landesherrschaft geworden.»<sup>11</sup>

Genau dieses Schicksal wartete Rohrbach. Um sich ein allgemeines Bild der Klosterverwaltung machen zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass das Kloster St. Gallen in seiner Blütezeit ums Jahr 920 einen Grundbesitz von rund 4000 Liegenschaften mit einer Gesamtzahl von 160 000 Jucharten besass.<sup>12</sup>

Dieser mächtige Besitz erstreckte sich über die schweizerischen Gau Alemanniens, ins Elsass, den Breisgau, an den Oberlauf der Donau und des Neckars, über den Linz, Argen- und das Allgäu an den Bodensee. Einzelne Domänen lagen noch jenseits dieses Umkreises, in Richtung Burgund, Mittelfranken und Rätien.<sup>13</sup>

Dass die Verwaltung dieses Grundbesitzes mit seinem Anwachsen und den anhaltenden politischen Veränderungen der Zeit grosse Anforderungen an das Kloster stellte, kann man sich denken. Aus einfachen Verhältnissen heraus entstand schliesslich ein wohl organisierter Verwaltungsapparat mit dem entsprechenden Stab von Beamten. Es liegt auf der Hand, dass sich das Ganze in grössere und kleinere Verwaltungsbezirke aufteilen musste. Dies bedingte weiter eine Abgrenzung der Kompetenzen an die verschiedenen Beamten. So sehen wir neben Abt und Konvent als oberste Behörde, den Propst, den Vogt, den Meier und den Keller ihres Amtes walten. Diese wa-

ren allerdings nicht die einzigen, die für das Kloster ein besonderes Amt ausübten; sie werden hier hervorgehoben, weil sie in den besprochenen Urkunden immer wieder vorkommen.

Je nach den örtlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen war der eine Verwaltungsbezirk kompliziert, der andere einfach zu führen. Das bedingte am einen Ort die Trennung, am andern Ort den Zusammenschluss zweier Aemter.

Weiter brachte der Aufstieg des Feudalsystems die Erblichkeit der einst vom Kloster für eine bestimmte Amts dauer zugewiesenen Aemter. Durch den stetigen Ausbau der grundherrlichen Rechte reizte es manch hohen Herrn, Jagd zu machen auf solche Posten. Und wenn wir uns vorstellen, dass es immer Menschen gab, die nach Macht dürsten, dann ist leicht zu begreifen, wie sie Mittel und Wege finden konnten, sich die Klosterämter nutzbar zu machen, namentlich als das Kloster von stolzer Höhe abzusteigen begann; dieser Abstieg setzte bereits ums Jahr 1000 ein.

Der Propst, zuerst ein gelegentlicher Vertreter des Abtes, wurde schliesslich ein ständiger Beamter mit zugewiesenem Bezirk. Ihm war insbesondere das Urkundengeschäft unterstellt; er hatte gegen das Entfremden des Klostergutes einzuschreiten, Grenzstreitigkeiten zu begutachten und die Beziehungen zu den Zinsbauern zu regeln.

Ursprünglich lag die Aufgabe des Vogtes darin, den Abt oder dessen Beauftragten im Gericht und bei Rechtshandlung zu unterstützen als «ein rechtskundiger, gerechter und milder Mann. Später übte er in seinem Kreis die hohe Gerichtsbarkeit aus; ihm stand das Urteil über Leben und Tod zu. Ferner hatte er ganz allgemein die Gotteshausleute zu schützen und zu schirmen. Nach diesem Amt trachtete der machthungrige Adel ganz besonders; denn wer eine solche Vogtei mit seinem eigenen Grundbesitz vereinigen konnte, der sah getroster in die Zukunft, und war es keine «milde Hand», in der das Amt des Vogtes lag, dann bestand die Gefahr, dass der Inhaber das anvertraute Gut zu persönlichem Vorteil, d.h. zu seiner eigenen Machtsteigerung benützte.

Der Meier (von Major — der Grössere — Höhere), als Verwalter des Meierhofes, war der ortsansässige Oekonom, Richter über kleinere Streitigkeiten, Zins- und Zehnteneinzieher, Lagerhausverwalter für die Naturalabgaben und der direkte Vermittler zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten. Als Vertreter der Abtei übte er Twing und Bann aus, bestätigte den Ortsvorsteher (Ammann) und war in seinem Verwaltungsbezirk in ver-

kleinerem Massstab ungefähr das, was wir heute unter Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident verstehen. In seinen Rechtsentscheiden hatte er sich an das Hofrecht zu halten, das sich im Laufe der Jahrhunderte in den Grundherrschaften herausgebildet hatte und das in seinen Grundzügen das geltende Landrecht aufwies, wie dieses seinen Niederschlag im Schwabenspiegel fand, dessen Wurzeln auf die Rechtsauffassungen des Alemannenvolkes zurückgehen, auf den «*Pactus Alamannorum*» und die «*Lex Alamannorum*».<sup>14</sup>

Wollte die Arbeit dem Meier über den Kopf wachsen, wurde ein fähiger Untergebener zum Keller, d. h. zum Verwalter des Gutsbetriebes ernannt. Der Name Keller stammt von «*Cellarium*» und bedeutet Speicher-Vorratskammer. Dem Keller war nun die Pflicht überbunden, für das Wohl und Wehe des landwirtschaftlichen Betriebes des Meierhofes und seiner Gotteshausleute zu sorgen. Von diesen Aufgaben befreit, konnte sich der Meier hauptsächlich der Oberaufsicht und dem Richteramt widmen. Oft kam es dann vor, dass dort wo der Meier einen Teil seines Amtes dem Keller abtrat, der Verwaltungsbezirk nicht mehr Meier —, sondern Kelnhof oder Kellerhof genannt wurde. Dieser Kellerhof ist nicht zu verwechseln mit dem Bauernhof, den der Keller als Entgelt für seine Mühewaltung frei bewirtschaften durfte. Natürlich liessen sich sämtliche Beamte für ihre Amtstätigkeit entschädigen, so dass verhältnismässig recht wenig übrig blieb, was vom Hof Rohrbach dann noch als Ertrag nach St. Gallen wanderte.

Die Vergangenheit hat leider wenig Spuren aus der Klosterzeit in Rohrbach hinterlassen. Wir wissen nicht, war Rohrbach zuerst ein Meierhof, der sich in einen Kelnhof wandelte, oder waren beide Aemter stets getrennt. R. Kappeler meint dazu: «Das Nebeneinander von Kelnhof und Meierhof scheint in Rohrbach aus den Quellen ziemlich deutlich hervor: da das Meieramt schon ziemlich früh feudalisiert wurde und sich damit verselbständigte, suchte das Kloster mit dem straffer festgelegten Kelleramt den Rest des Besitzes zu sichern.» Als «Kellerhof» und als «Dorf Rohrbach und das Amt» wurde Rohrbach Jahrhunderte später verkauft. In den Urbaren (Grundbücher) und den Akten der darauf folgenden Jahre erinnern die Begriffe «Meierhof» und «Meierhaber» an die Herkunft aus dem Besitz des Klosters St. Gallen.

Stellen wir zusammen, was die Forschung über die Klosterzeit in Rohrbach gefunden hat, dann können wir folgendes berichten: «Rohrbach ist im ältesten Bücherverzeichnis von St. Gallen, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts also, zwei Male in Marginalnotizen als ein Ort genannt,

wohin Bücher verliehen worden seien, jedenfalls an dort sich aufhaltende Mönche».<sup>15</sup>

Nach Meyer von Knonau, Herausgeber st. gallischer Geschichtsquellen, wohnte 886 der Propst in Rohrbach. Für wie lange er dort seinen Standort hatte, ist unbekannt. (?)

Der Kustos, ein hoher Klosterbeamter in St. Gallen, erhielt von dem Haus und der Hofstatt der Mechtildis de Rorbach 4 Pfund Fett (Unschlitt) und von den Pröpsten vom Aargau und Burgund soviel Geld, dass er jedem der Klosterherren 3 Solidi und jedem der «pueri» (Kinder) 18 Denar in den Octaven (achtägige Feier) des hl. Gallus geben konnte.<sup>16</sup>

In einem aus zwei Teilen bestehenden Rodel, z. T. im 12. und 13. Jahrhundert entstanden, ist Rohrbach nicht mehr unter den Klosterhöfen aufgezählt, die nach St. Gallen Abgaben entrichteten.

Es ist schon früher erwähnt worden, dass von 886 bis 1234 Rohrbach in vollständiges Dunkel gehüllt ist. Es sind gerade die Jahrhunderte, in denen sich das Mittelalter in seinem Rittertum und Minnesang zur schönsten Blüte entfaltete und durch sein Feudalsystem (Lehenswesen) eine gesellschaftliche und rechtliche Ordnung schuf, deren letzte Ausläufer weit über das Mittelalter hinaus wuchsen. Zu gleicher Zeit ist aber das Kloster St. Gallen von seiner Höhe abgestiegen: die einst mächtige und schutzbietende Abtei geriet mitsamt ihrem riesigen Grundbesitz in Zerfall. Der Historiker Hermann Bikel nennt dafür folgende Gründe: religiöser Niedergang, die Zeitverhältnisse, Beraubungen, Hofhaltung des Klosters, Fahrten des Abtes als Reichsfürst an den Königshof, Zahlungen an die römische Kurie, Begünstigung von Verwandten des Abtes, Kämpfe und Kriege bei strittigen Abtwahlen. «Ein Bild des jämmerlichen Zustandes der ökonomischen Verhältnisse geben uns insbesondere auch die überlieferten Dokumente, welche über Verkäufe von Klostergütern gegen Ende des 13. Jahrhunderts berichten.»<sup>17</sup>

Als Illustration hiezu passt die Urkunde vom 7. März 1277, in der Papst Johann XXI. verbietet, dass irgend jemand sich willkürlich Personen oder Güter des Klosters St. Gallen aneigne, um sich für Forderungen Befriedigung zu verschaffen.<sup>18</sup>

Um sich Anhänger zu gewinnen, belehnten Aebte und Gegenäbte wichtige Persönlichkeiten mit Klostergütern, die dann meist ihrem Zweck entfremdet wurden. Schon die damaligen Chronisten berichten, «dass die Gotteshausleute in dieser Zeit die Besitzungen des Klosters unter sich aufteilten, die Ministerialen (Dienstmannen) aber für sich die besten Hufen

auswählten; auch die untergeordneten Wirtschaftsbeamten, die Keller, wollten nicht zurückstehen: sie verlangten den Hof als Erblehen.

Wohl versuchte der eine und andere Abt dem Zerfall zu wehren und die zerstreuten Reste des einstigen Klosterbesitzes zu sammeln, doch den grössten Widerstand leisteten die Meier und Keller. So liessen die Aebte oft freiwerdende Meierhöfe unbesetzt oder übertrugen ihre Verwaltung einem grundherrlichen Beamten oder einem Ammann. Die Eigenbewirtschaftung einzelner Höfe ging ein, in der Regel erhielt der Keller den von ihm besorgten Hof gegen eine grössere Abgabe in Natura oder Geld.<sup>19</sup>

Während des Niedergangs des Klosters St. Gallen entstanden andernorts neue Klöster. Solche Klostergründungen fanden gleich wie einst diejenige der Abtei St. Gallen ihnen günstig gesinnte Grundherren, die sie mit Schenkungen wohl versahen. So besassen die Benediktinerklöster St. Peter im Schwarzwald und St. Johannsen im Seeland ihre Meierhöfe in Huttwil; Trub hatte Besitz in Ursenbach, Walterswil und Lotzwil, Rüegsau ebenfalls in Ursenbach, die Cisterzienserabtei St. Urban erstreckte sich natürlicherweise weit über den Oberaargau und mit ihr die Johanniter-Komturei Thunstetten. Das Kloster St. Peter hatte zudem eine Propstei in Herzogenbuchsee.

Neben diesen geistlichen Herren taucht eine Reihe weltlicher auf, wie die von Langenstein (1209), die von Grünenberg (1224), die von Luternau (1226), die von Rohrbach (1234), die von Aarwangen (1251), die von Walterswil (1275), die von Utzingen (1277) und die von Eriswil.

Es ist bezeichnend, dass die erste Urkunde nach dem 348jährigen Schweigen 1234 einen Ritter, Walther von Rohrbach, nennt. Leider weiss man von diesem Dienstmann soviel wie nichts. Gewiss hat ihm einst die Burg Rohrberg bei Rohrbach gehört. Wohl der gleiche Ritter Walther von Rohrbach in Burgund stiftete 1262, unter Einwilligung des Propstes Mangold von St. Gallen, mit einer Lehenhube zu Glasbach, eine Seelenmesse für sich, seine Frau und seine Eltern.<sup>20</sup>

Ein Verzeichnis von 1272 erwähnt einen Ritter Walther von Rohrbach als Stifter einer Jahrzeit. Am Neujahr sollte seines Vaters Algoz gedacht werden. Das gleiche Verzeichnis bezeichnet Rudolf von Grünenberg als Propst des Klosters St. Gallen.<sup>21</sup>

Diese paar Quellenberichte zeigen bereits deutlich das Gesicht der neuen Zeit. Noch besitzt St. Gallen seinen Hof Rohrbach, und grundherrliche Rechtsgeschäfte bedürfen weiterhin der Einwilligung des Propstes. Die Pröpste stammen aber nun aus den Adelshäusern der umliegenden Gegend

und wie wir weiter sehen werden, ist der Klosterbesitz bereits durchsetzt von grossen und kleinen Grundstücken, Huben und Schuppen, die als Klosterlehen sich ebenfalls in der Hand von Freiherren und Ministerialen (Rittern im Dienste des hohen Adels oder der Klöster) befinden. Wie sie alle zu diesen Lehen und freiem Eigentum gekommen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Abtei St. Gallen findet trotzdem noch gelegentliche Unterstützung. So verschrieb der Freiherr Rudolf von Balm im Jahre 1269 auf seiner Burg Altbüron der Abtei St. Gallen, vertreten durch ihren Propst in Burgund, einen Zehnten zu Rohrbach und liess zugleich für die neue Kapelle des hl. Grabes in St. Gallen den Zins seiner drei Schuppen in Rohrbach und einer in Wil erhöhen.

Zu den bisher genannten Herren gesellten sich weitere, von denen man weiss, dass sie bereits im 13. Jahrhundert zu Rohrbach Güter besassen. Es sind die Ritter Otto von Helfenstein (Urkunde vom 13. Jan. 1275) und Hugo von Walterswil, von denen der letztere der Abtei St. Urban für die Bestattung seiner Frau eine Eigenschuppe zu Rohrbach stiftete, doch mit dem Vorbehalt eigener lebenslänglicher Nutzung (Urkunde vom 29. März 1288).<sup>22</sup> Der Kirche zu Rohrbach gedachte der Ritter Heinrich von Eriswil mit einer Jahrzeit (Mühlematte in Dietwil) in einer Urkunde vom 6. Jan. 1316.<sup>23</sup>

Im grossen Geschehen begann das 14. Jahrhundert mit einem Königs-mord. An diesem Mord, dem König Albrecht 1308 bei Windisch zum Opfer fiel, beteiligte sich Rudolf von Balm. Die österreichische Blutrache verfolgte nicht nur die am Mord direkt Beteiligten, sondern auch ihre Verwandten, so den Schwager Rudolfs I von Balm, Dietrich von Rüti, der als Vogt und Meier des Hofes Rohrbach diese Aemter niederlegen, d. h. sie als Lehen zurückgeben musste. Wann und wie er diese einst empfing, weiss man nicht. Bemerkenswert ist, dass für den Hof Rohrbach damals nicht das Meier- und Kelleramt vereinigt waren, sondern die Vogtei und das Meieramt.

Bei diesem Lehensentzug muss sich Oesterreich eigenmächtig eingemischt und Vogtei und Meieramt über Rohrbach an sich gezogen haben, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Macht ging eben auch hier vor Recht, denn nicht Oesterreich übertrug die st. gallischen Lehen, dazu waren der Abt und der Konvent berechtigt. Es müssen aber auch Uebergriffe anderer Art vorgekommen sein, die den Abt Heinrich von Ramstein (1301—1318) veranlassten, gegen solche Willkürakte einzuschreiten. Am 19. Juni 1313 lässt er urkundlich feststellen, dass die zum Hofe Rohrbach gehörenden

Güter, die noch nicht Erblehen sind und von welchen weder Zins und Ehrschatz (Abgabe bei Handänderung) noch Todfall und Erbfall geschuldet wird (von Unfreien) und die keinem Vogt oder Meier unterstehen, von niemandem übertragen werden dürfen oder können, ausser dem jeweiligen Klosterpropst im Aargau.<sup>24</sup>

Dass der Abt diese Kundmachung nicht ohne Grund erlassen hat, können wir uns denken. Sie passt ganz in den Rahmen der Ereignisse.

Für 100 Mark Silber mussten die Freiherren von Signau, denen der Abt die Vogtei und das Meieramt Rohrbach übertragen hatte, diese Aemter aus der Hand des österreichisch-herzoglichen Pflegers im Aargau, des Ritters Heinrich von Griesenberg, einlösen. Dies geschah in Zofingen am 27. Dezember 1313. Unter den Zeugen finden wir den ersten mit Namen genannten Keiner von Rohrbach, Wernher Ringli.<sup>25</sup>

Diese Amtsübertragung wurde erst am 5. Juni 1314 durch den Abt Heinrich von Ramstein urkundlich bestätigt. Nachdem ein kaiserliches Gericht Dietrich von Rüti seiner Aemter und Lehen ledig erklärt hatte, erhielten die «redlichen und edlen Mannen» Ritter Ulrich von Signau und sein Bruder Heinrich die frei gewordene Vogtei und das Meieramt vom Abt des Klosters St. Gallen zu Lehen.<sup>26</sup>

Vom Einsetzen der Blutrache bis zum Abschluss dieses Geschäftes ist sicher viel geredet und hin und her geritten worden. Ueber einiges hätte man gerne nähere Auskunft in diesem Handel. Warum gerade die Freiherren von Signau diese Lehen erhielten, hat wohl einen verwandtschaftlichen Grund. Dietrich von Rüttis Mutter war eine Freifrau von Signau. Er selbst besass das Schloss Trachselwald und das «Amt Rüti» (Dürrgraben). Mit dem Kloster St. Gallen verband ihn sein Besitz in Rohrbach und Umgebung. Aus diesem Grunde ist er sicher seinerzeit Vogt und Meier des Hofes Rohrbach geworden. Seine Güter zu Rohrbach vermochte ihm die Blutrache nicht zu entziehen. Am 18. April 1328 schenkte er dem Kloster St. Urban sein Eigengut zu Hedmeringen (Hermandingen) sowie seine Erblehen der Abtei St. Gallen, nämlich zu Rohrbach, Steinried, Liebenberg (Liemberg), Glasbach und Brüggen und den Zehnten zu Betzlisberg und Ganzenberg (Gansenberg). Die Stiftungsurkunde nennt die Namen folgender Bauern: Chünzi Greber zu Hermandingen, Uolrich Colner, Uolrich Grüner und Heinrich Wisse, alle zu Rohrbach, Peter Ganzenberg im Steinried, Uolrich Hetzel auf dem Liemberg und Werner an der Matten im Glasbach. Bei Brüggen heisst es: «dass ich Dietrich von Rüti selber hatte.»

Unter den Zeugen finden wir: Chunrat von Flükingen, Cristan Bannwart, Ulrich Ramsperg, Ulrich Colmer und Herrn Heinrich, den Kirchherrn zu Rohrbach.<sup>27</sup>

Die Veräusserung dieser Güter an das Kloster St. Urban genehmigte der Propst des Gotteshauses St. Gallen am 27. März 1330, also zwei Jahre später. Die Urkunde hiefür wurde in Rohrbach ausgestellt. Dies macht doch ganz den Anschein, dass über die st. gallischen Erblehen nach Gutedünken der weltlichen Herren verfügt wurde und dann der Propst nur noch, um die Form zu wahren, genehmigen konnte, was nicht mehr zu ändern war.<sup>28</sup>

An den Kelnhof zu Rohrbach hatte künftig die Abtei St. Urban z. h. des Klosters St. Gallen 19 Schilling und 4 Pfennig zu entrichten, eine recht kleine Summe im Verhältnis zu dem, was die Zinsbauern bis dahin Dietrich von Rüti und nun St. Urban abzuliefern hatten, nämlich 147 Solidi, nebst ansehnlichen Naturalleistungen.<sup>29</sup>

Zum Rohrbacherbesitz Dietrich von Rüti gehörte auch die dortige Mühle. Diese veräusserte er nicht, und Freiherr Ulrich von Signau und seine Söhne mussten geloben, ihn in keiner Weise im Besitz und im Betrieb der Mühle zu stören. (Urkunde vom 23. August 1329, Langenthal).<sup>30</sup>

Die 1194 gestiftete Abtei St. Urban stand in der besonderen Gunst Dietrich von Rüti; als Besitzer von Erblehen und Zehntrechten des Klosters St. Gallen schenkte er diese an St. Urban weiter. Solches Tun war allerdings für St. Gallen nichts Neues, an diese Zeiterscheinung hatte es sich bereits gewöhnt. Seinen zerfallenden Grundbesitz sah es ohnehin vielfach zur Ausstattung neu gegründeter geistlicher Stiftungen verschenkt; die Genehmigung durch die Abtei St. Gallen konnte mit dem Trost geschehen, dass die Güter und Rechte wenigstens nicht dem Zweck entfremdet wurden.

Am 14. Oktober 1342 übertrug Dietrich von Rüti seine Zehntrechte in Ursenbach und Urwil mit allem «dem rechte und gewanheit des Hofes von Rorbach, in den die selben zehenden hörent» an das Kloster St. Urban. Der st. gallische Propst genehmigte die Schenkung (20. Oktober 1342), und die letzte Spur der Beziehungen zwischen St. Gallen und von Rüti ist die Zustimmung des Abtes Hermann von Bonstetten (1333—1360) zum Abkommen über diese Stiftung zwischen dem Freiherrn Dietrich von Rüti und dem Keiner zu Rohrbach. (Urkunde vom 27. Oktober 1342, St. Gallen).<sup>31</sup>

Es kam nun die Zeit, in der das Kloster St. Gallen selbst begann, seinen Besitz in Rohrbach zu versilbern. Am 12. März 1345 verschrieb es seine Kirchensätze zu Rohrbach und Aetigen (Bucheggberg) zu einem Kaufpreis

von 110½ Mark Silber der Johanniter-Komturei in Thunstetten. In Rohrbach betraf es «die Hofstatt, auf der der Leutpriester sitzt, mit der Hofreite und dem Kirchensatz».<sup>32</sup>

Mit Kirchensatz oder Kollatur bezeichnete man das Recht, ein Kirchenamt übertragen zu dürfen. Diese Befugnis hatte auch das kirchliche Patronat, und da die Martinskirche in Rohrbach eine Patronatskirche der Abtei St. Gallen war, besass die Abtei den Kirchensatz zu Rohrbach.

Als Inhaber dieses Rechtes hatte das Kloster nicht nur den Priester zu bestimmen, sondern auch für den Unterhalt der Kirche, des Pfarrhauses und der übrigen, kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude zu sorgen und die Zehnten und Zinse der Martinskirche einzuziehen. Dieses Recht ging nun 1345 an das Johanniterhaus in Thunstetten. Damit hatte das Kloster St. Gallen die Liquidation seines Hofs Rohrbach selber begonnen.

Fast siebzig Jahre später, am 12. März 1414, verkaufte es mit Vorbehalt des Rückkaufrechtes seine Kelnhöfe zu Rohrbach und Kölliken (Aargau) dem Freiherrn Hans von Falkenstein für 500 rheinische Goldgulden. Dieser Kauf betraf die Einkünfte der beiden Kelnhöfe. Den Kelnhof Rohrbach allein verkaufte dann Thomas von Falkenstein im Juni 1455 dem Ritter Herman von Eptingen um 650 rheinische Gulden. Das Amt eines Vogtes und Meiers lag bereits in dessen Hand.

Nachdem die Freiherren von Signau die Vogtei und das Meieramt von Rohrbach übernommen hatten, blieben diese Aemter in ihrem Besitz bis der letzte des Stammes, Mathias, österreichischer Landvogt im Elsass, seinem Neffen Hartmann von Kiburg, Landgraf von Burgund und seinen Brüdern, beide Aemter für 700 Florentiner-Gulden versetzte, jedoch nicht ohne das Recht der Wiederlösung. Mit seinem Vetter Berchtold von Grünenberg schloss dann am 7. Dezember 1370 Mathias von Signau in Basel einen Vertrag ab, in welchem er diesem das Wiederholungsrecht übertrug, das Berthold von Grünenberg am 2. Februar 1371 zum Kauf der Vogtei und des Meieramtes von Rohrbach benutzte. So erwarb er «das Dorf und das Amt Rohrbach mit Leuten, Gut, hohen und niederen Gerichten, Twingen und Bannen, mit Holz, mit Feld, mit Wunn, mit Weid, mit Wasser, mit Fischenz und mit allem dem, was dazu gehört». Als Erbin brachte das alles Magdalena von Grünenberg ihrem Gemahl, Hermann von Eptingen.<sup>33</sup>

Als Hermann von Eptingen, im Alten Zürichkrieg auf österreichischer Seite kämpfte, erboste dies die Berner. Sie nahmen ihm die Herrschaft Rohrbach weg. Bei den Friedensverhandlungen verlangte der Geschädigte das

Verlorene zurück, doch ohne Erfolg. Mit seiner Gemahlin jedoch einigte sich Bern am 27. November 1449. Mit der Erneuerung ihres früheren Burgrechtes erhielt Frau Magdalena von Eptingen geb. von Grünenberg die Herrschaft Rohrbach unter der Bedingung zurück, dass die Leute von Rohrbach der Stadt dienen sollten wie während der Zeit, in der sich Bern Rohrbach gewaltsam angeeignet hatte. Zudem sicherte sich Bern das Vorkaufsrecht. Damit fasste es in Rohrbach festen Fuss und die Bärentatze blieb, wenn auch vorderhand nur mit einer Kralle, dort eingehackt.<sup>34</sup>

Da die Familie von Eptingen-Grünenberg kinderlos blieb, ging die Herrschaft Rohrbach von Frau Magdalena von Eptingen geb. von Grünenberg an ihre Schwester Agnes von Grünenberg, Gemahlin des Hans Egbrecht von Mülinen über. Durch deren Tochter Barbara gelangte Rohrbach an Rudolf von Luternau, dem sie diese Herrschaft in die Ehe brachte. All diese Verhandlungen fanden statt, wie wenn es keine Abtei St. Gallen gegeben hätte. Dort sah es auch dementsprechend aus. Trotz dem Titel einer Abtei war das Kloster St. Gallen der Sache nach ein Chorherrenstift geworden, und als der Abt Kuno von Stoffeln 1411 starb, bestand der Konvent nur noch aus zwei Mitgliedern. Erst dem Abt Eglof Blarer (1427—1442) gelang es, wieder Mönche nach St. Gallen zu ziehen und den Konvent zu festigen. Doch schon sein Nachfolger, Kaspar von Breiten-Landenberg (1442—1457) hauste wieder derart, dass der Konvent wegen übler Haushaltung seine Absetzung durchsetzte und Rom dem tüchtigen Ulrich Rösch die Administration übertrug.

Unter dessen Leitung wurde Rohrbach als Herrschaft der Abtei St. Gallen endgültig abgeschrieben. Ebenso erging es Kölliken.

Am 6. Juli 1458 verkauften Abt Ulrich Rösch und der Konvent des Klosters St. Gallen der Stadt Bern für 1030 rheinische Gulden alle Zinsen und Gütten, die dem Gotteshaus St. Gallen zu Kölliken und Rohrbach zustanden. Die Rechte der Abtei gingen an Bern, mit aller Eigenschaft, Lehenschaft und Gewaltsame, nichts darin hintangesetzt, mit allen und jeglichen weltlichen Lehenschaften, Mannschaften und Rechten, ohne Ausnahme und mit der Mannschaft und Lehenschaft der Vogteien und Meierämter über die Kelnhöfe zu Kölliken und Rohrbach.

Da die Einkünfte des Kelnhofes Kölliken Thomas von Falkenstein gehörten und diejenigen des Kelnhofes Rohrbach Hermann von Eptingen, so musste die Abtei ihr Rückkaufsrecht oder ihr Recht auf Wiederlösung geltend machen und diese Einkünfte gegen bare Münze zurückhandeln. Erst so

konnte das Kloster, den Verkaufsbedingungen gemäss, Kölliken und Rohrbach abtreten. Noch befanden sich aber die Vogtei und das Meieramt über Rohrbach in der Hand des Ritters Rudolf von Luternau.

Im Jahre 1504 bot sich dann Bern die Gelegenheit, Vogtei und Meieramt an sich zu ziehen. Am 11. Dezember dieses Jahres verkauften Rudolf von Luternau und seine Gemahlin Barbara geb. von Mülinen an Schultheiss und Räte der Stadt Bern Rohrbach und Eriswil für 4200 Gulden zu 15 Batzen Berner-Münze. In diesem Kauf waren eingeschlossen: Herrschaft, Twing und Bann, hohe und niedere Gerichte, Stock und Galgen zu Rohrbach und Eriswil, in ihren alten Zielen und Marchen, mit Zinsen und Zehnten, Renten, Gütlen, freien und eigenen Leuten, Steuern, Gefallen, Bussen, Nutzen, Diensten, Fuhrungen und Tagwan, Hölzern, Wäldern, Fischenzen, Wildbännen, eingeschlossen der Zehnten, der nach Herzogenbuchsee entrichtet wird und jährlich 110 Mütt Dinkel und ebensoviel Haber ausmacht, alles in allem so wie es der Rodel aufweist.<sup>35</sup>

Damit ging die einstige «curia», der Hof Rohrbach der Abtei St. Gallen, an Bern über, in dessen Hand nun Vogtei, Meieramt und die Einkünfte des Kelnhofes vereinigt lagen.

Mit der Reformation fiel Bern dann noch der Kirchensatz von Rohrbach zu, denn sie brachte die Aufhebung der Klöster. Und dieses Schicksal traf auch die Johanniter-Komturei Thunstetten, die seit 1345 die Kollatur der Martinskirche in Rohrbach inne gehabt hatte.

#### *Quellen und Literatur:*

- von Arx Ildefons, Geschichte des Klosters St. Gallen, Bd. I, St. Gallen, 1810.  
Bikel Hermann, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis Ende des XIII. Jahrhunderts, Freiburg i. Br., 1914.  
Fontes rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, Bde. I—X, Bern 1883—1956.  
Geiser Karl, Rohrbach — Eine Herrschaft der Abtei St. Gallen im Oberaargau, Bern, 1925.  
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde., Neuenburg, 1921—1934.  
Lerch Christian, Beiträge zur Heimatkunde des Kts. Bern, Bd. I, Der Oberaargau, Zollikon, 1948.  
Meyer von Knonau Gerold, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Neue Folge 3. Heft, St. Gallen, 1872.  
Meyer J. R., Zwei Urkunden zur Geschichte Langenthal, Langenthal, 1959.  
von Mülinen Egbert Friedrich, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, 5. Heft, Der Oberaargau, Bern, 1890.

Sprandel Rolf, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches, Freiburg i. Br., 1958.

Staerkle Paul, St. Gallus-Gedenkbuch, St. Gallen, 1952.

Wartmann Hermann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 3 Bde., Zürich, 1863—1882.

### *Belege*

- <sup>1</sup> 886 heisst es Madaleswilare. Zu vergleichen ist das heutige Madetswil bei Russikon (ZH), das 745 Madalolteswilare heisst. Vgl. die Belege im St. Gallerurkundenbuch.
- <sup>2</sup> Die Fuhrleistung bedeutet wohl je ein Fuder Heu und Emd von einer anzinge, nach Du Cange 16 000 Quadratfuss =  $\frac{1}{7}$  ha. Freundliche Mitteilung R. Kappeier, Baden.
- <sup>3</sup> Karl Geiser, Rohrbach — eine Herrschaft der Abtei St. Gallen im Oberaargau. Bern 1925. S. 9 und Fontes I, 216.
- <sup>4</sup> Hermann Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis Ende des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1914. S. 136.
- <sup>5</sup> Bikel, a. a. O., S. 125. Robert Kappeier, der die St. Gallerurkunden des Oberaargaus einer neuen eingehenden Untersuchung unterzieht, sagt dazu: «Die Schenkung der Kirche von Rohrbach an St. Gallen dürfte nicht lange nach 795 erfolgt sein, wofür die Urkunde in Fontes I, Nr. 225/St. Galler Urkundenbuch I 359 gewisse Anhaltspunkte gibt; vielleicht geschah sie 816, auf welches Jahr ich die genannte Urkunde datiere.»
- <sup>6a</sup> Fontes I, 225. Geiser, a. a. O., S. 10.
- <sup>6b</sup> Fontes I, 229. Geiser, a. a. O., S. 11.
- <sup>7</sup> Fontes I, 239. Geiser, a. a. O., S. 13.
- <sup>8</sup> Fontes I, 233. Geiser, a. a. O., S. 12. J. R. Meyer, Zwei Urkunden zur Geschichte Langenthals 1960. S. 5—19.
- <sup>9</sup> Geiser, a. a. O., S. 7.
- <sup>9a</sup> R. Kappeier nimmt diese Wiederholung des gleichen Namens zum Ausgangspunkt einer Untersuchung und nennt die betr. Familie Adalgozzinger.
- <sup>10</sup> Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des Karolingischen Reiches. Freiburg i. Br. 1958. S. 76/77.
- <sup>11</sup> Bikel, a. a. O., S. 140.
- <sup>12</sup> Ildefons von Arx, Geschichte des Klosters St. Gallen. Bd. 1. St. Gallen 1810. S, 156.
- <sup>13</sup> Paul Staerkle, St. Gallus Gedenkbuch. St. Gallen 1952. S. 49 ff. Vgl. die Karte im Historischen Atlas der Schweiz.
- <sup>14</sup> Bikel, a.a.O., S. 89.
- <sup>15</sup> Gerold Meyer v. Knonau, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge. 3. Heft. St. Gallen 1872. S. 151.  
R. Kappeler denkt dabei, auch auf Grund archäologischer Hinweise, an die Existenz eines kleinen Klosters in Rohrbach, noch aus vorsanktgallischer Zeit!
- <sup>16</sup> Bikel, a. a. O., S. 199.

- <sup>17</sup> Bikel, a. a. O., S. 313.
- <sup>18</sup> Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 3 Bde. Zürich 1863/82. Bd. 3. Nr. 1005.
- <sup>19</sup> Bikel, a. a. O., S. 333.
- <sup>20</sup> Fontes II, 143. III, 766.
- <sup>21</sup> Wartmann, Urkundenbuch, III, 836. Geiser, a. a. O., S. 17.
- <sup>22</sup> Fontes III, 111 und 449.
- <sup>23</sup> Fontes IV, 651.
- <sup>24</sup> Fontes IV, 546. Geiser, a. a. O., S. 26.
- <sup>25</sup> Fontes IV, 571. Geiser, a. a. O., S. 19.  
E. F. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde ... V, S. 180.
- <sup>26</sup> Fontes, IV, 598. Geiser, a. a. O., S. 19.
- <sup>27</sup> Fontes, V, 622.
- <sup>28</sup> Fontes, V, 740.
- <sup>29</sup> Geiser, a. a. O., S. 20 f.
- <sup>30</sup> Fontes, V, 707.
- <sup>31</sup> Fontes, VI, 686, 690, 691.
- <sup>32</sup> Fontes, VII, 89.
- <sup>33</sup> Fontes, IX, 232, 250.
- <sup>34</sup> Geiser, a. a. O., S. 26 f.
- <sup>35</sup> Geiser, a. a. O., S. 32. Stadtrecht von Bern, herausgegeben von Hermann Rennefahrt, IV, 1, S. 381.